

# **Reglement Kantonale Meisterschaft Korbball Turnerinnen und Turner**

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>2. ANMELDUNG, TEILNAHME UND SPIELBERECHTIGUNG</b>	<b>4</b>
<b>3. BEKLEIDUNG</b>	<b>6</b>
<b>4. ORGANISATION</b>	<b>6</b>
<b>5. SPIELMODUS</b>	<b>7</b>
<b>6. RELEGATION / PROMOTION</b>	<b>7</b>
<b>7. PUNKTGLEICHHEIT</b>	<b>8</b>
<b>8. SCHIEDSRICHTER</b>	<b>8</b>
<b>9. SPIELLEITUNG</b>	<b>9</b>
<b>10. AUFGBEBOT UND VERSCHIEBUNG</b>	<b>10</b>
<b>11. BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
<b>12. FORFAIT</b>	<b>12</b>
<b>13. SCHIEDSGERICHT</b>	<b>12</b>
<b>14. PROTESTE</b>	<b>13</b>
<b>15. AUSZEICHNUNGEN</b>	<b>13</b>
<b>16. FINANZEN</b>	<b>13</b>
<b>17. FACHGRUPPE KORBBALL</b>	<b>14</b>
<b>18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>ANHANG 1: KANTONALE JUGENDMEISTERSCHAFT</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG 2: WERBUNG AUF TURNTENUES</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG 3: GEBÜHREN UND BUSSEN</b>	<b>19</b>

# REGLEMENT KANTONALE MEISTERSCHAFT KORBBALL

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Ressort Spiele, Fachgruppe Korbball (nachstehend FG genannt), des Aargauer Turnverbandes, führt je nach Ausschreibung Sommer- und Wintermeisterschaften durch.

- 1.1 Das Reglement Kantonale Meisterschaft Korbball hat Gültigkeit für die, im Rahmen der Kantonalen Sommer- und Wintermeisterschaft durchgeführten Spiele. Für sämtliche Bestimmungen, die dieses Reglement nicht näher umschreibt, gelangt das gültige Korbballreglement des Schweizerischen Turnverbandes STV zur Anwendung. Die FG behält sich das Recht vor, Änderungen gegenüber dem offiziellen Durchführungsmodus zu erlassen. Gebühren und Bussen siehe Anhang 3.

## 2. Anmeldung, Teilnahme und Spielberechtigung

- 2.1 Teilnahmeberechtigt für die Kantonale Meisterschaft Korbball sind alle Vereine des Aargauer Turnverbandes, Firmenmannschaften sowie ausserkantonale Mannschaften, sofern dort keine eigene Kantonale Meisterschaft stattfindet. Ausgenommen sind Mannschaften, die an einer gleichzeitig stattfindenden Korbball Meisterschaft der Nationalliga teilnehmen.

### **Spielberechtigte Verbände:**

Schweizerischer Turnverband (STV)  
SATUS Schweiz  
Sportunion Schweiz  
SVKT Schweiz

- 2.2 Die Anmeldung muss bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt (Poststempel) erfolgen. Die Anmeldung pro Mannschaft hat schriftlich zu erfolgen. Daraus muss ersichtlich sein: Verein, genaue Adresse, Telefonnummer und E-mail des Mannschaftsführers sowie des brevetierten Schiedsrichters mit dessen Unterschrift. Nicht Einhalten der Anmeldefrist wird gebüsst.
- 2.3 Pro Spielrunde können 12 Spieler eingesetzt werden. Pro Spiel sind 6 Feldspieler und 4 Auswechselspieler spielberechtigt (in der Halle: 5 Feldspieler und 4 Auswechselspieler). Für jede Spielrunde ist eine Mannschaftskarte auszufüllen. Diese ist vor dem ersten Spiel dem Schiedsrichter unterzeichnet abzugeben.
- 2.4 Wird ein Spieler mehr als eine Spielrunde in einer höheren Liga eingesetzt, verliert er die Spielberechtigung in der tieferen Liga. Sinngemäss gilt diese Bestimmung auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Liga spielen.

- 2.5 Spieler, die mehr als eine Spielrunde in der Nationalliga (vereinsunabhängig) gespielt haben, verlieren die Spielberechtigung in der Kantonalen Meisterschaft, sofern sie nicht folgende Regelung erfüllen:  
Vereine, die in der Nationalliga und in der kantonalen Meisterschaft vertreten sind, haben 1 Woche vor der ersten Nationalligarunde dem technischen Leiter der FG eine Nationalliga Kaderliste abzugeben. Auf dieser Nationalliga Kaderliste müssen in alphabetischer Reihenfolge alle Spieler aufgeführt sein, welche voraussichtlich in der Nationalliga eingesetzt werden.  
Es müssen sechs Stammspieler vermerkt sein, die kantonal nicht spielberechtigt sind.  
Nach der zweiten Nationalliga Runde muss dem technischen Leiter der FG die erste Spielerliste, nach der vierten Nationalliga Runde die zweite Spielerliste abgegeben werden, auf welcher sämtliche, in der Nationalliga eingesetzten Spieler mit der Anzahl der gespielten Spiele vermerkt sind.  
Die Spielerlisten 1 und 2 müssen jeweils spätestens am 3. Tag nach der entsprechenden Runde beim technischen Leiter der FG eintreffen.  
Haben Vereine in der Nationalliga bis 9 Spieler eingesetzt, so ist der am wenigsten eingesetzte Spieler der Nationalliga in der Kantonalen Meisterschaft noch spielberechtigt. Wenn 10 oder 11 Spieler eingesetzt werden, sind zwei, bei 12 Spielern drei Spieler in der Kantonalen Meisterschaft noch spielberechtigt. Bei 13 Spielern oder mehr, ist die Limite der nicht Spielberechtigten bei 10 Spielern. Bei Spielern, welche gleich viele Einsätze in der Nationalliga gehabt haben, entscheidet der Mannschaftsführer über deren Spielberechtigung in der Kantonalen Meisterschaft. Dieser Entscheid muss auf der entsprechenden Spielerliste schriftlich vermerkt werden.  
Die FG kann bei Unfall, Krankheit, usw. auf ein schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- 2.6 Ein Verein darf pro Liga mit maximal 2 Mannschaften vertreten sein.
- 2.7 Es besteht keine Altersbegrenzung.
- 2.8 Ein Spieler kann bei einem Nationalliga Verein aus dem Kanton Aargau eingesetzt werden. Daneben ist er bei seinem Stammverein für die laufende Kantonale Meisterschaft spielberechtigt, sofern die Regel 2.5 es zulässt.
- 2.9 Ein Spieler ist am gleichen Spieltag nur in einer Mannschaft spielberechtigt. (Ausnahme Jugend)
- 2.10 Die Spieler müssen Mitglied eines unter Punkt 2.1 aufgeführten Verbandes sein.
- 2.11 Die Mannschaft darf keine laufenden Schulden gegenüber der FG auf dem Konto aufweisen.
- 2.12 Spieler, die in der Kantonalen Jugendmeisterschaft mitspielen, sind ebenfalls berechtigt, bei den Aktiven (Liga) sowie in der Nationalliga mitzuspielen.

### **3. Bekleidung**

- 3.1 Die Mannschaften haben in einheitlicher Bekleidung anzutreten. Das Meisterschaftstenü besteht aus einem Sportshirt, kurzer Hose oder Tights in gleicher Form und Farbe, sowie Turn- oder Nockenschuhen. Turnerinnen dürfen anstelle von kurzen Hosen Jupes oder lange schwarze Gymnastikhosen tragen.

Ausnahmen, die gestattet sind:

- Einzelne Spieler dürfen Tights unter der kurzen Hose tragen, wenn deren Grundfarbe mit der Farbe der Hose übereinstimmt.
- Turnerinnen und Turner einheitliche Kopfbedeckung (nur Kopftuch)

Nicht erlaubt sind:

- Trainingsanzug
- Schwarzes Sportshirt

- 3.2 Nummerierung:  
Die Sportshirts der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein. Auf den Hosen und den Shirtvorderseiten dürfen die Nummern zusätzlich angebracht sein.

- 3.3 Ersatztenü:  
Jede Mannschaft hat andersfarbige Ersatzoberteile mitzubringen. Dieses Ersatztenü muss den Vorschriften gemäss Anhang 2 entsprechen. Das Auswechseltenü muss sofort greifbar sein. Mannschaften, die kein Auswechseltenü haben, sind nicht spielberechtigt. Überzugleibchen sind als Ersatztenü gestattet. (STV Anlässe nicht).

- 3.4 Die erstgenannte Mannschaft hat Anspiel, Ball und Tenüwahl.

- 3.5 Der Mannschaftsführer ist durch eine offizielle Mannschaftsführerbinde zu kennzeichnen.

- 3.6 Werbung: Es gelten grundsätzlich die Richtlinien Werbung auf Turntenues des Schweizerischen Turnverbandes, aktuelle Ausgabe. Zudem gelten die zusätzlichen Bestimmungen der FG, siehe Anhang 2 Seite 17.

### **4. Organisation**

- 4.1 Die Kantonale Meisterschaft wird in Kantonal- oder in Regionalgruppen gespielt.

- 4.2 Haben sich zu viele oder zu wenige Mannschaften angemeldet, so kann die FG die Anzahl Mannschaften der einzelnen Ligen oder Gruppen erhöhen oder kürzen.

- 4.3 Mannschaften, die neu an der Kantonalen Meisterschaft teilnehmen, beginnen in der untersten Liga.

## **5. Spielmodus**

- 5.1 In jeder Liga wird eine Vor- und Rückrunde ausgetragen. Die 1. Liga spielt um den Aargauer Meister. Die 2. Liga ermittelt den Ligameister. Die unteren Ligen ermitteln, je nach Anzahl Mannschaften und Gruppen-, den Ligameister oder die Teilnehmer für die Finalrunde der entsprechenden Liga.
- 5.2 Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet, mindestens eine Spielrunde gemäss Spielplan zu übernehmen.
- 5.3 Ein Spiel dauert:  
Sommer: 2 x 15 Minuten mit einer Pause von 2 Minuten.  
Winter: 2 x 10 Minuten mit einer Pause von 2 Minuten.

## **6. Relegation / Promotion**

- 6.1 Die erstplatzierten Mannschaften der 1. Liga können sich über die Regionalausscheidung der Region 3 nach den Weisungen des STV für die Aufstiegsspiele in die Nationalliga B qualifizieren.  
Der Modus dieser Regionalausscheidungen wird von den beiden Fachgruppen (Aargau und Innerschweiz) der Region 3 festgelegt. Mannschaften anderer Regionen können sich in der Region 3 nicht für die Aufstiegsspiele 1. Liga - Nationalliga B qualifizieren.
- 6.2 Die beiden Ligaletzten steigen in die nächsttiefere Liga ab.
- 6.3 Die beiden Ligaersten steigen in die nächsthöhere Liga auf.
- 6.4 Ist eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt, weil bereits zwei Mannschaften des gleichen Vereines in dieser Liga spielen, so können Mannschaften, höchstens bis und mit dem 4. Schlussrang, nachrücken. Ansonsten steigen weniger Mannschaften ab.
- 6.5 Steigen 1. Liga Mannschaften in die Nationalliga B auf, so steigen entsprechend weniger Mannschaften in allen Ligen ab. Steigen Mannschaften aus der Nationalliga B in die 1. Liga ab und keine auf, so steigen entsprechend weniger Mannschaften in allen Ligen auf.
- 6.6 Aufstiegsberechtigte Mannschaften, die nicht aufsteigen wollen, werden für ein Jahr vom Spielbetrieb ausgeschlossen und bei Wiederaufnahme in die unterste Liga eingeteilt. Die FG entscheidet über besondere Bestimmungen.
- 6.7 Wird eine Mannschaft in einer Liga nicht mehr gemeldet, steigen entsprechend weniger Mannschaften in dieser Liga ab.
- 6.8 Wird eine Mannschaft während der laufenden Meisterschaft disqualifiziert oder zieht sich zurück, wird sie auf den letzten Platz der Tabelle gesetzt und gebüsst. Die ausgetragenen Spiele dieser Mannschaften werden nicht gewertet.
- 6.9 Zieht ein Verein freiwillig seine Mannschaft aus der Nationalliga zurück und nimmt dadurch mit einer Mannschaft mehr an der Kantonalen Meisterschaft teil, wird die neu gemeldete Mannschaft in die unterste Liga eingeteilt.

## **7. Punktgleichheit**

7.1 Bei Punktgleichheit von zwei und mehr Mannschaften wird wie folgt rangiert:

- 7.1.1 Die Punkte aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften.
- 7.1.2 Die Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften.
- 7.1.3 Die höhere Zahl der erzielten Körbe aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften.
- 7.1.4 Kann bei einem der Punkte 7.1.1 – 7.1.3 eine Mannschaft von den anderen nach oben oder unten abgetrennt werden, so ist mit den übriggebliebenen Mannschaften wieder bei Punkt 7.1.1 zu beginnen. Ebenso ist die Abtrennung mehrerer Mannschaften möglich.
- 7.1.5 Die Korbdifferenz aus allen Begegnungen.
- 7.1.6 Die höhere Zahl der erzielten Körbe aus der ganzen Meisterschaft.
- 7.1.7 Strafwurf werfen.

7.2 Strafwurf werfen durch je 6 Spieler (Winter 5) abwechslungsweise, gemäss Auslosung durch den Schiedsrichter.  
Wenn kein Sieger ermittelt werden kann, wiederholt sich der gleiche Durchgang.  
Anschliessend wirft je ein Spieler bis zur Entscheidung.

## **8. Schiedsrichter**

- 8.1 Pro Verein ist mindestens ein Schiedsrichter mit schweizerischem oder kantonalem Schiedsrichterbrevet zu stellen.  
Schiedsrichterbrevet aus anderen Organisationen (Firmenkorbball oder andere) können bei entsprechender Qualifikation zugelassen werden. (ev. praktische Prüfung).
- 8.2 Werden schweizerisch oder kantonale brevetierte Schiedsrichter aus anderen Kantonen gemeldet, werden die Spesen ab Vereinsort berechnet, auch wenn der Wohnort des Schiedsrichters weiter entfernt ist.
- 8.3 Vereine, die erstmals oder mindestens 5 Jahre nicht mehr an der Meisterschaft teilgenommen haben, sind von der Regel 8.1 die ersten beiden Jahre befreit.
- 8.4 Vereine, welche neu an der Meisterschaft teilnehmen, haben spätestens im vierten aufeinanderfolgenden Jahr einen kantonale brevetierten Schiedsrichter zu stellen. In den Jahren bis zur Brevetierung hat der Verein an jeden Schiedsrichterkurs einen Aspiranten zu entsenden. Hat der Verein nach dieser Zeit keinen brevetierten Schiedsrichter, so ist er nicht mehr spielberechtigt.

- 8.5 Vereine, die nach diesem Reglement verpflichtet sind, einen Schiedsrichter zu melden, dies jedoch unterlassen, müssen einen Unkostenbeitrag von Fr. 250.- entrichten. Stellt die Mannschaft einen Schiedsrichteranwärter, so halbiert sich dieser Betrag.
- 8.6 Schiedsrichter, die drei aufeinanderfolgende Jahre im STV oder in einer Kantonalen Meisterschaft nicht gepfiffen, und auch die Wiederholungskurse, zu denen sie aufgeboten wurden, nicht besucht haben, wird das Schiedsrichterbrevet entzogen.
- 8.7 Absenzen der Schiedsrichter zu Kursen und Spielen, zu denen sie aufgeboten wurden, haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- 8.8 Kurse und Prüfungen für das kantonale Schiedsrichterbrevet werden durch die FG durchgeführt. Die brevetierten Schiedsrichter werden von der FG zu Wiederholungskursen aufgeboten.
- 8.9 Zur schweizerischen Schiedsrichterprüfung werden nur kantonale brevetierte Schiedsrichter zugelassen. Die Aspiranten werden vom Schiedsrichterchef bestimmt und gemeldet.
- 8.10 An der Schluss- und Finalrunde sind die Schiedsrichter spielberechtigt.

## **9. Spielleitung**

- 9.1 Der Einsatzplan für die Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterchef der FG anhand der Absenzenliste ausgearbeitet. Bei der Einteilung nimmt er, soweit möglich, auf die Wünsche zum Spielen Rücksicht. Der Einsatzplan ist für die eingeteilten Schiedsrichter verbindlich.
- 9.2 Schiedsrichter, die an einer Spielrunde eingeteilt sind, verlieren an diesem Tag die Spielberechtigung.
- 9.3 Definitiv eingeteilte Schiedsrichter, die am aufgebotenen Datum unabhkömmlich sind, haben:
- **selber für einen Ersatz zu sorgen, welcher aber kein Betreuer oder Spieler der entsprechenden Liga sein darf.**
  - **den Ersatzschiedsrichter bis spätestens 1 Woche vor dem Einsatz schriftlich dem Schiedsrichterchef zu melden.**
  - **kurzfristige Änderungen sofort telefonisch dem Schiedsrichterchef oder dem technischen Leiter zu melden.**
- Bei nicht Einhalten dieser Punkte erfolgt eine Busse von Fr. 30.-**
- 9.4 Schiedsrichter, die unentschuldig einer Spielrunde fernbleiben, werden gebüsst. Dabei wird dem Verein des fehlbaren Schiedsrichters eine Busse von Fr. 70.- in Rechnung gestellt.
- 9.5 Schiedsrichter, die selber als Spieler an der Meisterschaft teilnehmen, dürfen nur für eine Mannschaft pfeifen.  
Schiedsrichter, die in der Meisterschaft nicht mitspielen, dürfen für zwei Mannschaften pfeifen.

## 10. Aufgebot und Verschiebung

### 10.1 Sommer

10.1.1 Der Spielplan gilt als verbindliches Aufgebot. Bei unspielbarem Terrain benachrichtigt der Platzchef bis zu der von der FG festgelegten Zeit den technischen Leiter oder dessen Stellvertreter. Über das Vorgehen bei Absagen von Spielrunden wird an der jeweiligen Mannschaftsführerversammlung orientiert. Verschobene Spielrunden werden an den, zum voraus festgelegten Reservespieldaten nachgeholt.

10.1.2 Die Mannschaften, die das Verschieben von den im Spielplan festgelegten Spieldaten oder Spielorte verschulden, werden gebüsst. Kann aus unvorhersehbaren Gründen eine Runde nicht gespielt werden, so vereinbart der Mannschaftsführer der Heimmannschaft mit den beteiligten Mannschaften einen neuen Termin und/oder Spielort, organisiert Schiedsrichter und orientiert schriftlich 10 Tage vor dem Termin, (Poststempel) mittels A-Post den Präsidenten, den technischen Leiter und den Schiedsrichterchef der FG. Kann eine Mannschaft an einem Datum nicht an der Kantonalen Meisterschaft teilnehmen, muss dies mit einem schriftlichen Gesuch mit der Anmeldung zur Meisterschaft eingereicht werden.

### 10.2 Winter (Turner)

10.2.1 Die 1. und 2. Liga spielt die erste Spielrunde an den von der FG festgelegten Daten. Die letzte Runde wird anlässlich der Finalrunde ausgetragen. In der 3. bis 5. Liga darf der Spielbetrieb nicht vor der ersten Spielrunde der 1. und 2. Liga aufgenommen werden.

10.2.2 Der Spielplan gilt als verbindliches Aufgebot, auch für Mannschaften, die an der Mannschaftsführerversammlung nicht teilgenommen haben. Kann durch einen unvorhergesehenen Anlass die Halle nicht benützt werden, so vereinbart der Mannschaftsführer der Heimmannschaft mit den beteiligten Mannschaften einen neuen Termin und/oder Spielort, organisiert Schiedsrichter und orientiert schriftlich, 10 Tage vor dem Termin (Poststempel) mittels A-Post den Präsidenten, den technischen Leiter und den Schiedsrichterchef der FG.

10.3 Allfällige Kosten, die der FG durch die Verschiebung entstehen, werden der gesuchstellenden Mannschaft verrechnet.

## **11. Besondere Bestimmungen**

11.1 Die Mannschaften stellen Linienrichter laut Spielplan. Sie müssen Aktivspieler oder Mannschaftsbetreuer sein. Linienrichter, die ihr Amt nicht korrekt ausüben, müssen vom spielleitenden Schiedsrichter ermahnt werden. Linienrichterwechsel ist nur während dem Seitenwechsel gestattet.

11.2 Für die einwandfreie Abwicklung des Spielplanes, sowie für die Einhaltung dieses Reglements ist jeweils der Mannschaftsführer der Heimmannschaft, der als Platzchef amtiert, verantwortlich. Die Resultate, die Mannschaftskarten und weitere Unterlagen sind durch den Platzchef noch am gleichen Tag, gemäss Angaben FG, an dieselbe retour zu senden.

11.3 Die Garderoben müssen 30 Minuten vor Spielbeginn bezugsbereit zur Verfügung stehen. Entsprechen Spielfelder oder deren Einrichtung bei Spielbeginn nicht den Regeln, wird die Platzmannschaft gebüsst. (Busse Fr. 50.-)

11.4 Mit der Unterschrift auf dem Resultatblatt anerkennt der Mannschaftsführer die darauf aufgeführten Resultate. Gegen fehlbare Resultate muss auf dem Resultatblatt Protest angemeldet werden, unterschrieben vom Mannschaftsführer und Schiedsrichter. Gegen eingesandte Resultate ohne Unterschrift der betroffenen Mannschaft auf dem Resultatblatt kann kein Protest erhoben werden.

11.5 Die Verwendung jeder Art von Haftcrèmen ist verboten. Fehlbare Mannschaften sind nicht spielberechtigt.

11.6 Für Schäden aller Art sind die fehlbaren Mannschaften haftbar.

11.7 Sommer

Das Markieren der Spielfelder mit Bändern oder Schnüren ist verboten.

11.8 Winter

11.8.1 In Hallen mit Basketballanlagen, bei denen das Brett mehr als 50 cm von der Wand entfernt ist, ist am Boden eine Korblinie und der ganze Korbraum mit Klebband zu zeichnen. Die Mannschaften stellen Linienrichter gemäss 11.1.

11.8.2 Jedes Abstützen an Turngeräten und an der Wand während dem Korbwurf ist verboten.

11.8.3 Das Spielen in Turnschuhen mit färbenden Sohlen ist verboten.

## **12. Forfait**

12.1 Ein Meisterschaftsspiel geht für eine Mannschaft verloren, wenn sie:

12.1.1 zur festgelegten Zeit nicht spielbereit auf dem Platz ist

12.1.2 zum Spiel überhaupt nicht antritt

12.1.3 vor Ende der Spielzeit das Spielfeld verlässt

12.1.4 mit nicht spielberechtigten Spielern spielt

12.1.5 nicht im Auswechsellisten antreten kann

12.2 Forfaitresultate werden durch die FG ausgesprochen.

12.3 Die FG wird kein Forfaitresultat aussprechen, wenn eine Mannschaft ohne eigene Schuld am Antreten verhindert wurde (höhere Gewalt).

## **13. Schiedsgericht**

13.1 Als Schiedsgericht amtiert die FG Korbball des Aargauer Turnverbandes.

13.2 Gegen Entscheide des Schiedsgerichtes kann innerhalb einer Woche (Poststempel) beim Ressort Spiele Aargauer Turnverband Rekurs eingelegt werden.

13.3 Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

## **14. Proteste**

14.1 Proteste sind nur zulässig gemäss den Korbballregeln des STV, und dem Reglement Kantonale Meisterschaft Korbball.

14.2 Die Anmeldung des Protestes erfolgt ebenfalls gemäss den Korbballregeln des STV.

14.3 Die schriftliche Bestätigung des Protestes ist bis spätestens drei Tage nach Abschluss des Spieles (Poststempel), unter gleichzeitiger Bezahlung der Protestgebühr, schriftlich an den Präsidenten oder den technischen Leiter der FG einzureichen. An der Finalrunde beträgt die Zeit 30 Minuten.

14.4 Bei Anerkennung des Protestes wird die Protestgebühr zurückbezahlt.

14.5 Bei Ablehnung des Protestes wird die Protestgebühr dem Konto der FG gutgeschrieben.

## **15. Auszeichnungen**

- 15.1 Es werden Naturalpreise oder Medaillen an die erstplatzierten Mannschaften in den verschiedenen Ligen abgegeben.
- 15.2 Die Meister der 1. Liga (Sommer und Winter) erhalten je einen Wanderpreis. Dieser geht in den Besitz einer Mannschaft über, wenn sie ihn dreimal gewonnen hat.

## **16. Finanzen**

- 16.1 Die Mannschaften haben ein durch die FG festgelegtes Startgeld und ein Haftgeld zu entrichten.
- 16.2 Der Meisterschaftsbetrieb soll selbsttragend sein. Allfällige Überschüsse werden für die kommende Meisterschaft gutgeschrieben.
- 16.3 Das Haftgeld wird den Mannschaften, welche die Meisterschaft zu Ende gespielt haben, für die nächste Meisterschaft wieder gutgeschrieben.
- 16.4 Spielt eine Mannschaft mehr als zwei Jahre nicht in der Kantonalen Meisterschaft, wird das einbezahlte Haftgeld zurückbezahlt.
- 16.5 Mannschaften, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden zur neuen Meisterschaft nicht zugelassen.

## **17. Fachgruppe Korbball**

- 17.1 Für die Durchführung der Meisterschaft ist die FG verantwortlich. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident (zugleich Mitglied im Ressort Spiele)
- Vizepräsident
- Schiedsrichterchef
- technischer Leiter
- Jugendverantwortlicher
- Kassier und Protokollführer
- eventuell Beisitzer mit speziellen Aufgaben

- 17.2 Das Pflichtenheft der FG umfasst folgende Punkte:

- 17.2.1 Ausschreibungen der Meisterschaften
- 17.2.2 Erstellen der Spielpläne
- 17.2.3 Zuteilung der Spielplätze und Schiedsrichter
- 17.2.4 Führung der Meisterschaftskontrollen sowie Erledigung aller übrigen mit den Meisterschaften in Zusammenhang stehenden Arbeiten
- 17.2.5 Pressewesen
- 17.2.6 Kurswesen
- 17.2.7 Schiedsrichterausbildung

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Die im Anhang aufgeführte Gebühren- und Bussenordnung bildet einen Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 18.2 Mannschaften und Vereine, die sich nicht an dieses Reglement halten und den Entscheiden der FG nicht nachkommen, können je nach Schwere des Vergehens für eine gewisse Dauer von der Kantonalen Meisterschaft Korbball ausgeschlossen werden.
- 18.3 Alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle werden durch die FG endgültig entschieden.
- 18.4 Bei Bedarf ist die FG berechtigt, das vorliegende Reglement, unter Genehmigung der Abteilung Aktive Aargauer Turnverband anzupassen.
- 18.5 Dieses Reglement tritt am 1. April 2003 in Kraft und ersetzt alle vorhergegangenen Reglemente Kantonale Meisterschaft Korbball.
- 18.6 Die FG kann bei entsprechenden schriftlichen Gesuchen Ausnahmen bewilligen.

## **Anhang 1: KANTONALE JUGENDMEISTERSCHAFT**

### **1. Teilnahmebedingungen**

- 1.1 Die Mannschaften, die sich an der Kantonalen Jugendmeisterschaft beteiligen, müssen einem der Turnverbände angehören. (Reglement 2.1)
- 1.2 Der Austragungsmodus wird von der FG bestimmt.

### **2. Spielberechtigung**

- 2.1 Die Spieler müssen Mitglieder einer Jugendriege sein, und sind nur für einen Verein spielberechtigt.
- 2.2 Die teilnahmeberechtigten Jahrgänge werden von der FG festgelegt.
- 2.3 Alter: Obere Grenze ist 16 Jahre (im Austragungsjahr). An jedem Spieltag muss ein amtlicher Ausweis (Identitätskarte oder Mofaausweis) vorgewiesen werden können.
- 2.4 Wird ein Spieler mehr als eine Spielrunde in der höher eingestuftten Mannschaft der Kantonalen Jugendmeisterschaft eingesetzt, verliert er die Spielberechtigung in der Unteren.
- 2.5 Die Spieler, die an der Kantonalen Jugendmeisterschaft teilnehmen, sind auch bei den Aktivmannschaften spielberechtigt.
- 2.6 Ein Spieler ist am gleichen Spieltag nur in einer Jugendmannschaft spielberechtigt. (ausser Aktive)

### **3. Spielleitung**

- 3.1 Die Schiedsrichter werden von der FG gestellt.
- 3.2 Die Mannschaften stellen Linienrichter laut Spielplan. Der Entscheid der Schiedsrichter ist massgebend.

#### **4. Besondere Bestimmungen**

- 4.1 Die Leibchen müssen einheitlich sein.
- 4.2 Die Mannschaften müssen von einem verantwortlichen Betreuer zu den Spielrunden begleitet werden.
- 4.3 Spielzeit: Wird von der FG festgelegt, sollte jedoch eine Pause von 2 Minuten beinhalten.
- 4.4 Spielfeldgrösse: Analog Reglement STV (Jugend).

#### **5. Auszeichnungen**

- 5.1 Es wird um den Aargauer Meister im Jugendkorbball gespielt.
- 5.2 Die drei ersten Mannschaften erhalten Medaillen oder Naturalpreise.

#### **6. Allgemeines**

- 6.1 Für alle hier nicht aufgeführten Punkte gilt das Reglement Aargauer Korbball Meisterschaft.

## **Anhang 2: WERBUNG AUF TURNTENUES**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Vorschriften dieses Reglements gelten für sämtliche Mannschaften an den durch die FG organisierten Meisterschaften und Aufstiegsspielen.
- 1.2 Für Turniere bestehen keine Vorschriften, doch wird den Verantwortlichen empfohlen, dieses Reglement analog anzuwenden.
- 1.3 Unter Turntenüs im Sinne dieses Reglements, sind die auf dem Spielfeld inkl. Auswechselraum verwendeten Spielerdresses (Spielleibchen und -hose) zu verstehen.

### **2. Grundsätzliches**

- 2.1 Für Alkohol und Nikotin darf nicht geworben werden. Die Werbeaufschrift darf ebenfalls nicht unmoralisch oder jugendgefährdend sein.
- 2.2 In den Sponsorenverträgen muss festgehalten sein, dass alle Zahlungen an den Verein gehen.

### **3. Beschriftung**

- 3.1 Als Werbung auf dem Spieldress sind erlaubt:
  - 3.1.1 Beschriftung und Abzeichen, aus denen die Vereinszugehörigkeit ersichtlich ist. Grösse frei.
  - 3.1.2 Seitliche Streifen an Tenüs und Schuhen, welche die Herstellerfirma erkennen lassen.
  - 3.1.3 Abzeichen (Embleme) der Herstellerfirma von maximal 15 cm<sup>2</sup>.
  - 3.1.4 Die maximal zulässige Fläche für Schriftwerbung jeglicher Art und bei Firmenzeichen beträgt 480 cm<sup>2</sup> (Aussenmasse). Die in dieser Fläche integrierten Texte dürfen eine maximale Schrifthöhe von 8 cm nicht überschreiten.
  - 3.1.5 Pro Werbeobjekt darf auf dem Spieldress nur eine Aufschrift angebracht werden.
  - 3.1.6 Auf einem anderen Kleidungsstück als auf dem Spielerleibchen wird keine Werbung bewilligt.
  - 3.1.7 Eine Integration von Werbeprodukten in den Vereinsnamen ist nicht gestattet.

- 3.1.8 Eine Dressnummerierung darf durch die Werbeaufschrift in keiner Weise tangiert werden.
- 3.2 Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an der Meisterschaft teil, so kann jede Mannschaft für ein anderes Werbeobjekt Aufschriften anbringen.

#### **4. Bewilligungsverfahren**

- 4.1 Grundsätzlich ist für jede Mannschaft eine eigene Bewilligung erforderlich. Das Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen.
- 4.2 Für die Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Bewilligung wird erst erteilt, wenn eine eventuell erhobene Gebühr bezahlt wurde.
- 4.3 Das Bewilligungsverfahren ist wie folgt geregelt: Das ausgefüllte Gesuch "Werbung auf Turntenues" ist mit der Anmeldung zur Sommer- oder Wintermeisterschaft an die FG einzureichen.
- 4.4 Eine Bewilligung ist zeitlich unbeschränkt gültig. Sie wird erstmals immer auf den Zeitpunkt des Meisterschaftsbeginns erteilt.
- 4.5 Mannschaften, die mehr als ein Jahr nicht mehr an einer Kantonalen Meisterschaft teilgenommen haben, müssen ein neues Gesuch einreichen.
- 4.6 Eine Bewilligung gilt nur für eine Mannschaft innerhalb des antragstellenden Vereins und nur für die bezeichneten Werbeobjekte.
- 4.7 Jede Änderung (z.B. Sponsorwechsel, Änderung der Aufschrift oder Signet usw.) bedarf einer neuen Bewilligung. Eine früher ausgestellte Bewilligung wird damit ungültig.

#### **5. Verstösse**

- 5.1 Mannschaften, die mit nicht bewilligten Spieldresses spielen, werden gebüsst.

## Anhang 3: GEBÜHREN UND BUSSEN

### 1. Gebühren

Startgeld	nach Ausschreibung
Haftgeld	Fr. 100.-
Protestgebühr	Fr. 50.-
Bewilligung "Werbung auf Turntenues"	Fr. --.-

### 2. Bussen

Forfait Entscheid pro Spiel	Fr. 50.-
Disziplinarstrafe gegen einzelne Spieler	Fr. 50.-
Nichtantreten zur Finalrunde	Fr. 200.-
Nichtantreten des Schiedsrichters zu Spielen und Kursen	Fr. 70.-
Nichtstellen von Linienrichtern pro Spiel	Fr. 30.-
Nichttragen der Armbinde des Mannschaftsführers	Fr. 20.-
Verstoss gegen Spielkleidung pro Spieltag	Fr. 50.-
Verstoss gegen Werbevorschriften auf Turntenues pro Spieltag	Fr. 50.-
Spielfeld oder Einrichtung nicht in Ordnung	Fr. 50.-
Unberechtigter Spielort- und/oder Datumsverschiebung	Fr. 50.-
Verspätete Anmeldung zur Meisterschaft	Fr. 50.-
Verspätete Einreichung der SpielerInnenmeldung	Fr. 50.-
Verspätete Einzahlung Mannschaftseinsatz	Fr. 30.-
Verspätete Rücksendung der Schiedsrichter-Absenzenliste	Fr. 30.-
Verein ohne Schiedsrichter	Fr. 250.-
Verein ohne Schiedsrichter, aber mit Schiedsrichter-Anwärter	Fr. 125.-
Fehlerhafte Mannschaftskarte	Fr. 50.-
Schiedsrichter keinen Ersatz gefunden (Regel 9.3)	Fr. 30.-

Die FG ist berechtigt, bei Wiederholung oder bei schweren Fällen die Bussenansätze nach Bewilligung durch das Ressort Spiele und die Abteilung Aktive ATV zu erhöhen.

Genehmigt am: 20. Januar 2003

Ergänzt am: 20. Januar 2006

### Aargauer Turnverband

Abteilung Aktive

Ressort Spiele

Fachgruppe Korbball

Präsident

Präsident

Präsident

Jäger Thomas

Maurer René

Fredy Wingeier